

# **BL\_GERICHTE 810 16 329 vom 25. Januar 2017**

BL Gerichte, 2017-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_16\\_329](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_329)

FR: BL\_GERICHTE 810 16 329 du 25 janvier 2017

IT: BL\_GERICHTE 810 16 329 del 25 gennaio 2017

## **Regeste**

Ausländerrecht Zulässigkeit einer Wiedererwägung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – als offensichtlich unbegründet. Demgemäss wird sie ohne Weiterungen und ohne Durchführung einer Parteiverhandlung im Zirkulationsverfahren entschieden (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO] vom 16. Dezember 1993).

### **E. 2**

Eine kantonale Behörde muss sich mit einem Wiedererwägungsgesuch befassen und allenfalls auf eine rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn das kantonale Recht dies vorsieht und die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder wenn unmittelbar aus der Bundesverfassung fliessende Grundsätze dies gebieten (Urteil des Bundesgerichts 2C\_274/2009 vom 28. Oktober 2009, Urteil des Bundesgerichts 2C\_168/2009 vom 30. September 2009). Nach § 40 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 tritt die erstinstanzlich zuständige Behörde auf ein Wiedererwägungsbegehren ein, wenn die der Verfügung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage sich nachträglich zugunsten einer Partei wesentlich geändert hat (lit. a) oder ein Revisionsgrund gemäss Absatz 2 vorliegt (lit. b). Die Wiedererwägung von Verwaltungsentscheiden, die in Rechtskraft erwachsen sind, ist indes nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht bloss dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder in Frage zu stellen oder die Frist für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_335/2009 vom 12. Februar 2010 E. 2.1.1). Auch bei negativen Verfügungen scheidet eine Wiedererwägung aus, wenn den Behörden kurze Zeit nach einem abgelehnten Gesuch erneut ein identisches Gesuch unterbreitet wird (vgl. BGE 100 Ib 368). Weitere Voraussetzungen für das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch sind das Vorliegen einer formell rechtskräftigen Verfügung (§ 39 Abs. 1 VwVG BL) sowie die Einhaltung der 90-tägigen Frist (§ 40 Abs. 3 VwVG BL), welche mit der Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes zu laufen beginnt. 3.1 Unter altem Recht konnte die zur Verweigerung einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung zuständige kantonale Behörde die ausländische Person lediglich zur Ausreise aus dem Kanton verpflichten. Diese musste das Land jedoch erst verlassen, wenn die eidgenössische Behörde – das BFM – die Pflicht zur Ausreise aus dem Kanton auf die ganze Schweiz ausgedehnt hatte (Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG] vom 26. März 1931). Im Rahmen dieses Entscheids hatte die Bundesbehörde auch die Möglichkeit, Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen (Art. 14a Abs. 1 ANAG). In altrechtlichen Fällen durften

die kantonalen Behörden demnach nur eine Wegweisung aus dem Kantonsgebiet aussprechen; die Ausdehnung auf die Schweiz oblag dem BFM. 3.2 Der Beschwerdeführer wurde am 24. August 2006 vom AfM zur Ausreise aus dem Kanton verpflichtet. Das BFM verfügte – nach der Bestätigung der Verfügung des AfM vom 24. August 2006 durch das Kantonsgericht – am 22. Januar 2010 die Ausdehnung der kantonalen Wegweisung auf das gesamte Gebiet der Schweiz und wies den Beschwerdeführer an, die Schweiz unverzüglich zu verlassen. Daraus erhellt, dass im vorliegenden Fall nicht das AfM über die Wegweisung aus der Schweiz entschieden hat, sondern mit dem BFM eine Bundesbehörde. Diese Verfügung wurde auf Beschwerde hin vom Bundesverwaltungsgericht umfassend überprüft. Mit Urteil C-1231/2010 vom 28. Oktober 2015 stellte das Bundesverwaltungsgericht verbindlich fest, dass sich der Wegweisungsvollzug insgesamt als zulässig erweist und dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegenstehen, weshalb die angefochtene Verfügung des BFM nicht zu beanstanden war. Damit steht rechtskräftig fest, dass der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen hat. Dieser Entscheid könnte nur durch Revision des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils aufgehoben werden. Ein solches Gesuch wurde vom Beschwerdeführer indes nicht gestellt. Der stattdessen beim AfM gestellte Antrag, die Verfügung vom 24. August 2006 in Wiedererwägung zu ziehen, war von vornherein unzulässig. Infolge Unzuständigkeit des AfM in Bezug auf die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz konnte dieser Wegweisungsentscheid nämlich nicht Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens beim AfM bilden. Bereits aus diesem Grund hat das AfM zu Recht entschieden, auf das Gesuch nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Sodann ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf seine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz bzw. seine Wegweisung am 28. April 2016 mit seiner Beschwerde an den EGMR noch ein ausserordentliches Rechtsmittel gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ergriffen hat. Damit war bereits vor dem Entscheid des AfM, auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten, ein Beschwerdeverfahren beim EGMR hängig. In diesem Verfahren erhebt der Beschwerdeführer sämtliche Rügen, die er auch im Wiedererwägungsgesuch angeführt hatte. Demgemäss wird der EGMR, welcher das Verfahren anhand genommen und – anders als in anderen Fällen – die Schweiz nicht eingeladen hat, von einem Vollzug der Wegweisung bis zu seinem Urteil abzusehen, in seinem Verfahren sämtliche vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente materiell prüfen. Auch aus diesem Grund hat das AfM zutreffenderweise einen Anspruch auf Wiedererwägung verneint.

#### **E. 5**

Im Übrigen ist dem AfM und dem Regierungsrat zuzustimmen, dass keine wesentliche Änderung der Sachlage ersichtlich ist, die ein Zurückkommen des AfM auf die Wegweisung aus dem Kanton rechtfertigen könnte. Insoweit kann auf die Erwägungen des AfM in seinem Entscheid vom 11. Mai 2016 sowie des Regierungsrats in seinem Entscheid vom 1. November 2016 verwiesen werden, welcher zudem zutreffend ausführte, dass das Verhalten des Beschwerdeführers und seiner ersten Ex-Ehefrau rechtsmissbräuchlich ist. Nicht nachvollziehbar ist nämlich, weshalb der Beschwerdeführer erst im November 2015 einen Vaterschaftstest machen lassen, dies obwohl er – wie er nun im Wiedererwägungsverfahren ausführt – bereits seit dem Juli 2014 wieder mit seiner ersten Ex-Ehefrau und allen Kindern zusammenlebt. Dass in dieser gesamten Zeit, in welcher die

Ex-Ehegatten bereits wieder zusammenlebten und das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend Wegweisung des Beschwerdeführers noch hängig war, die mögliche Vaterschaft der Zwillinge nie ein Thema gewesen wäre, ist schlicht unglauwbürlich. Daher kann auch das Gutachten vom 25. November 2015, welches die Vaterschaft des Beschwerdeführers bestätigt, kein Grund für eine Wiedererwägung sein.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist damit nicht zu beanstanden, dass das AfM auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Mit dem vorliegenden Urteil wird sodann das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

#### **E. 7**

Es bleibt über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- zu verrechnen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 2 VPO). Demgemäss wird erkannt: //: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 2. März 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 2C\_254/2017) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.